



Niedersächsischer
Landkreistag



Tiertransporte in Drittländer – der richtige Weg

**42. Internationaler Veterinärkongress
am 27./29. April 2025
in Bad Staffelstein**

Agenda

- Ausgangslage
- Bisherige Versuche einer Problemlösung
- „Der richtige Weg“

Ausgangslage



von Spotsoflight über pixabay

Entschuldigung, ich bin
(nur) Jurist ...

Art. 20 Abs. 3 GG:
„Die Gesetzgebung ist an die
verfassungsmäßige Ordnung,
die vollziehende Gewalt und die
Rechtsprechung sind an Gesetz
und Recht gebunden.“

Ausgangslage I

- Hintergrund:
 - Runderlass des Nds. Landwirtschaftsministeriums (ML) vom 22.11.2023, Tiertransporte in bestimmte Drittländer nach § 16a TierSchG zu untersagen
 - mehrere Gerichtsverfahren eines niedersächsischen Landkreises auf Weisung des ML (alle verloren)
 - Darstellung und Einordnung der Entscheidungen im ATD, Heft 1/2024 und Nds. VBl. 2025, S. 1 ff.

Ausgangslage II

- Rechtslage (EU):
 - Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (= 20 Jahre alt)
 - Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (i.d.a.F. = 20 Jahre alt)
 - Vgl. Verordnungsentwurf zur Überarbeitung der beiden vorgenannten VO vom 7.12.2023
 - Artikel 21 Abs. 4 Verordnung (EU) Nr. 2017/625 (Untersagung wegen unplausibler Routenplanung)
 - EuGH, Urt. v. 23.4.2015, Rs. C-424/13 (Abfertigung bis zum Bestimmungsort durch zuständige Behörde)

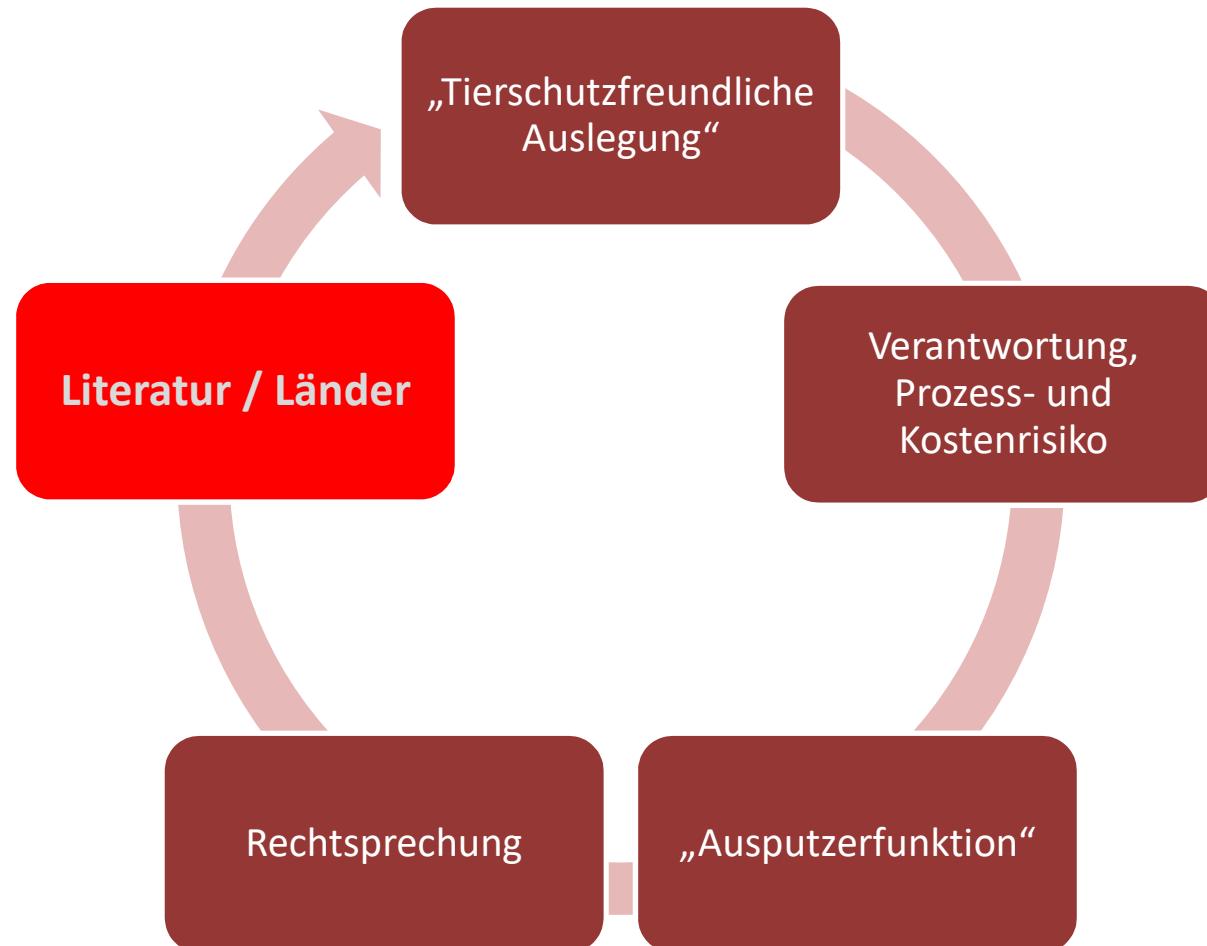
Ausgangslage III

- Rechtslage (Bund):
 - Tierschutzgesetz:
 - Keine materiellen Vorgaben an Transporte
 - Verordnungsermächtigung in § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3
 - Tierschutzrechtliche Generalklausel (§ 16a)
 - Tierschutztransportverordnung
 - Vorgaben zu grenzüberschreitenden Transporten (GKS, Anzeigepflicht, Einfuhrdokument etc. (§§ 14 ff.))
 - Anordnungsbefugnisse (§ 20, tlw. von EU überlagert)

Ausgangslage IV

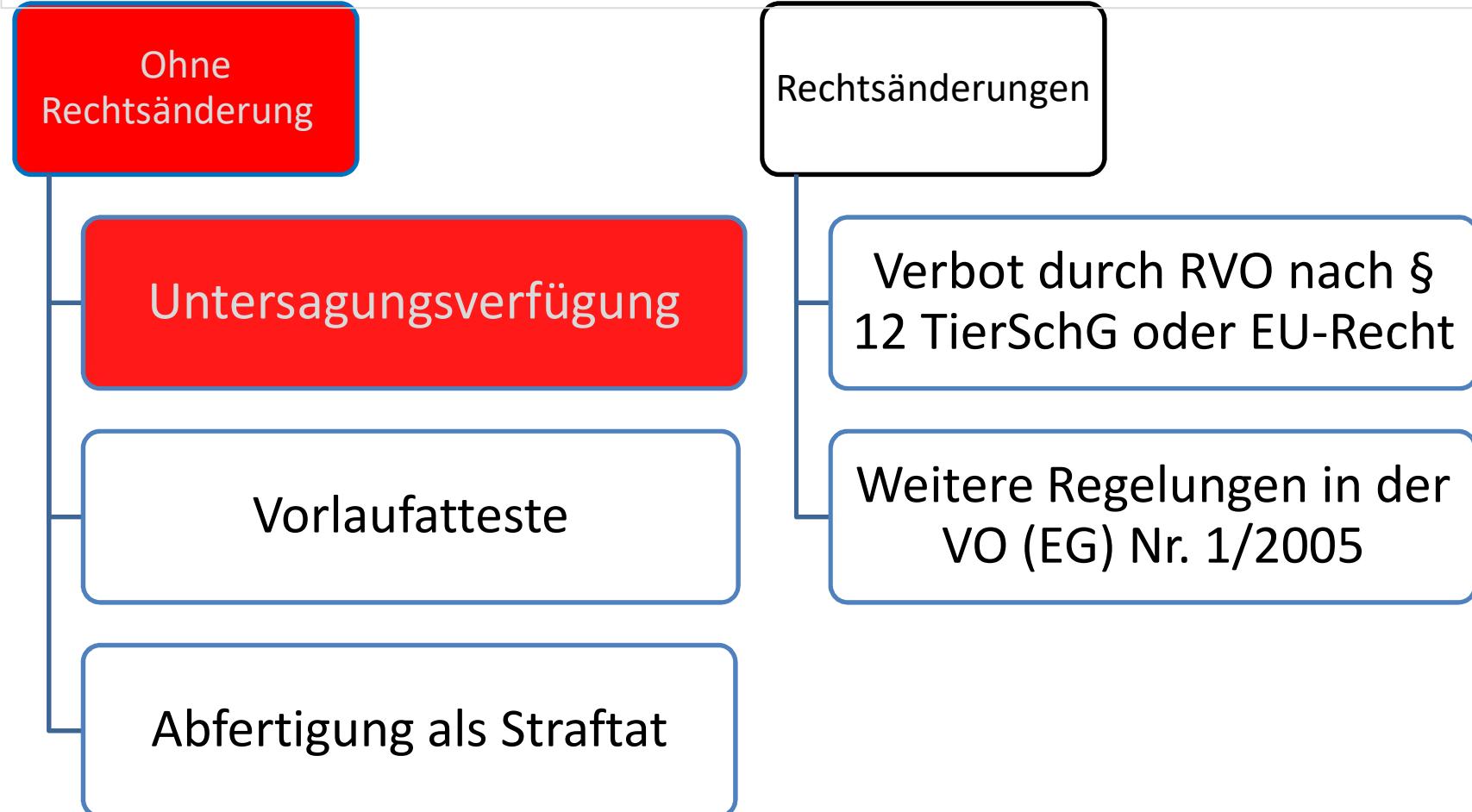
- Berichte zur Transportpraxis:
 - EU-Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses im Zusammenhang mit dem Schutz von Tieren beim Transport, Dezember 2021
 - Bericht der EU-Kommission über die Auswirkungen der VO (EG) Nr. 1/2005 vom 10.11.2011
 - Berichte von Nichtregierungsorganisationen (NGO) und zum Teil staatlichen Stellen
 - Aktuelle Aufsätze m.w.N., ATD 4/2024 und ATD 1/2025

Bisherige Versuche einer Problemlösung I



Bisherige Versuche einer Problemlösung II

Untersagung



Bisherige Versuche einer Problemlösung III

Untersagung

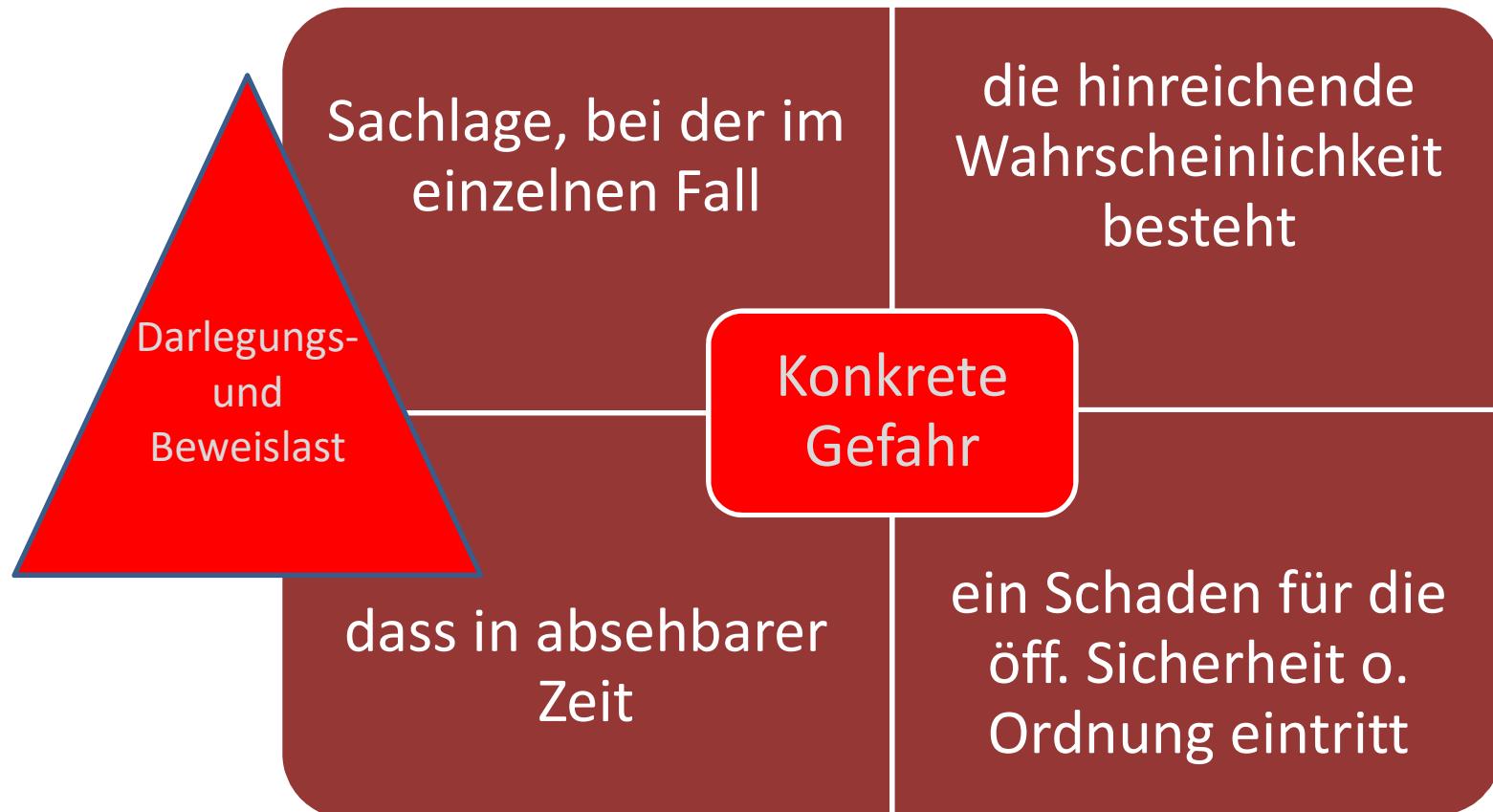
Untersagung aufgrund
tierschutzrechtlicher Generalklausel
(§ 16a TierSchG)

Tatbestand: „Beseitigung festgestellter
Verstöße und Verhütung künftiger
Verstöße“

Rspr./Lit: Schadeneintritt muss nicht
abgewartet werden; konkrete Gefahr
erforderlich; keine Anordnungen zur
Gefahrenvorsorge/-forschung

Bisherige Versuche einer Problemlösung IV

konkrete Gefahr

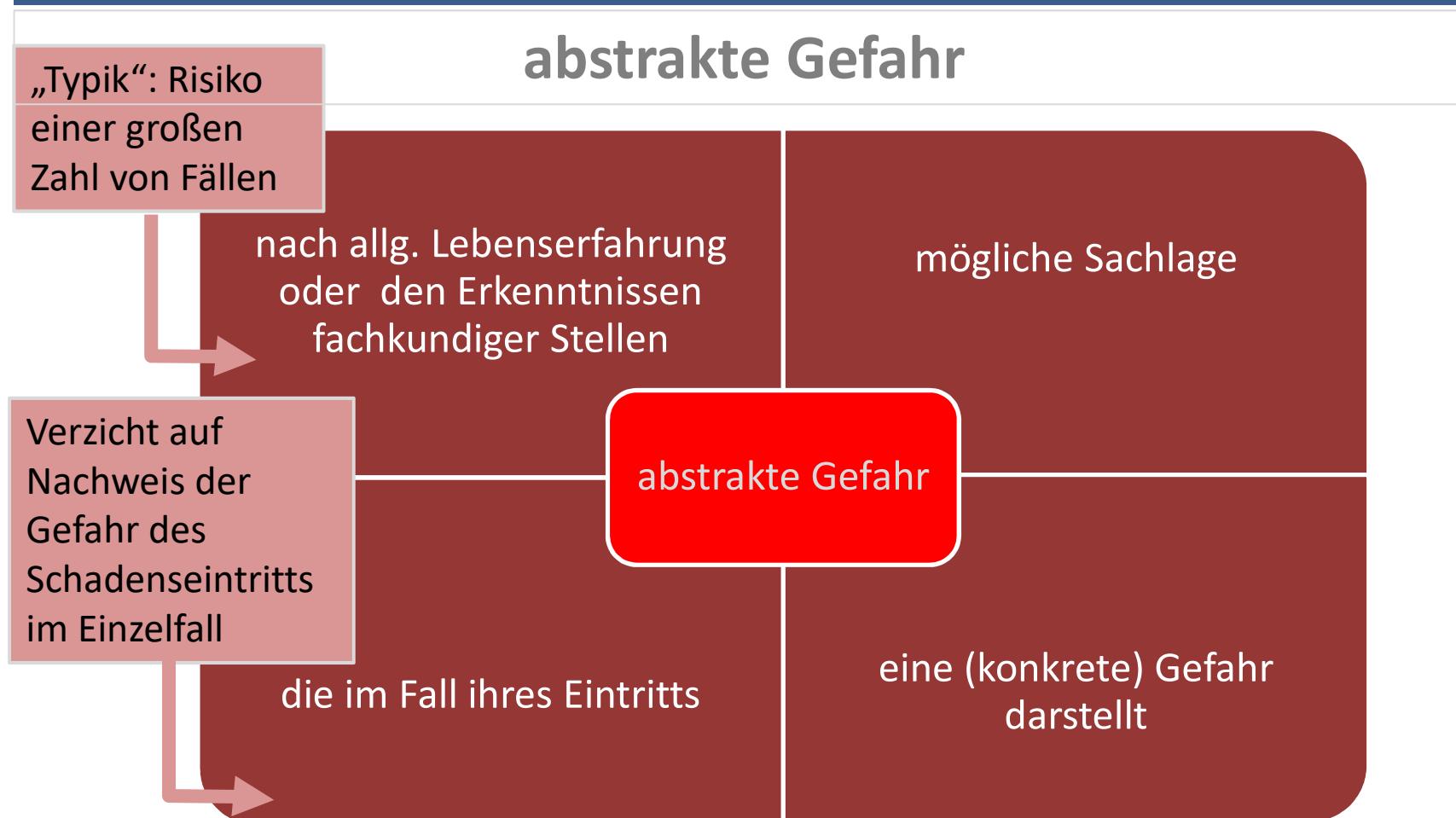


Bisherige Versuche einer Problemlösung V

Rechtsanwendung

Tatbestandsmerkmal	Rechtsprechung
in absehbarer Zeit	<p>Grundsatz: hinreichende Anhaltspunkte für tierschutzwidrige Behandlung <u>auf dem Transport</u>.</p> <p>Tierschutzwidrige <u>Schlachtung</u> begründe nur dann eine konkrete Gefahr, wenn es um eine zeitlich und örtlich eingrenzbare Situation ginge (hier: e.V. abgegeben).</p> <p>Tierschutzwidrige <u>Rinderhaltung</u> aufgrund klimatischer Bedingungen begründe nach allgemeiner Lebenserfahrung allenfalls ein gewisses Gefahrenpotential.</p> <p>Auch für <u>Schächtung</u> liegen keine Anhaltspunkte im Einzelfall vor („Schlachthof als Bestimmungsort“).</p> <p><u>OVG LG</u>: zeitlich nicht in weiter Ferne; überschaubarer Zeitraum; zeitlicher Zusammenhang kann durch Dritte unterbrochen werden.</p>
mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten	Abgrenzung zu einer „mehr oder minder entfernten Möglichkeit“

Bisherige Versuche einer Problemlösung VI



Bisherige Versuche einer Problemlösung VII

Verantwortlicher

- „Sonderproblem: Verantwortlicher/Störer
 - Rechtsprechung lehnt Transportunternehmer als **Verhaltensstörer** ab:
 - Keine Verstöße während des Transports -> Plausibilität der Transportrouten als Ansatzpunkt
 - Nach Beendigung des Transports: Transport auch nicht als erster Teilschritt zu einer tierschutzwidrigen Tötung
 - Auch kein **Zweckveranlasser**: Herbeiführung einer Situation, in der zwangsläufig von einem Dritten eine Gefahr ausgehe (str.)
 - Vgl. dazu auch Aufsatz „Tierschutz auf dem Gnadenhof - Adressaten tierschutzrechtlicher Anordnungen“ (ATD, Heft 4/2024)

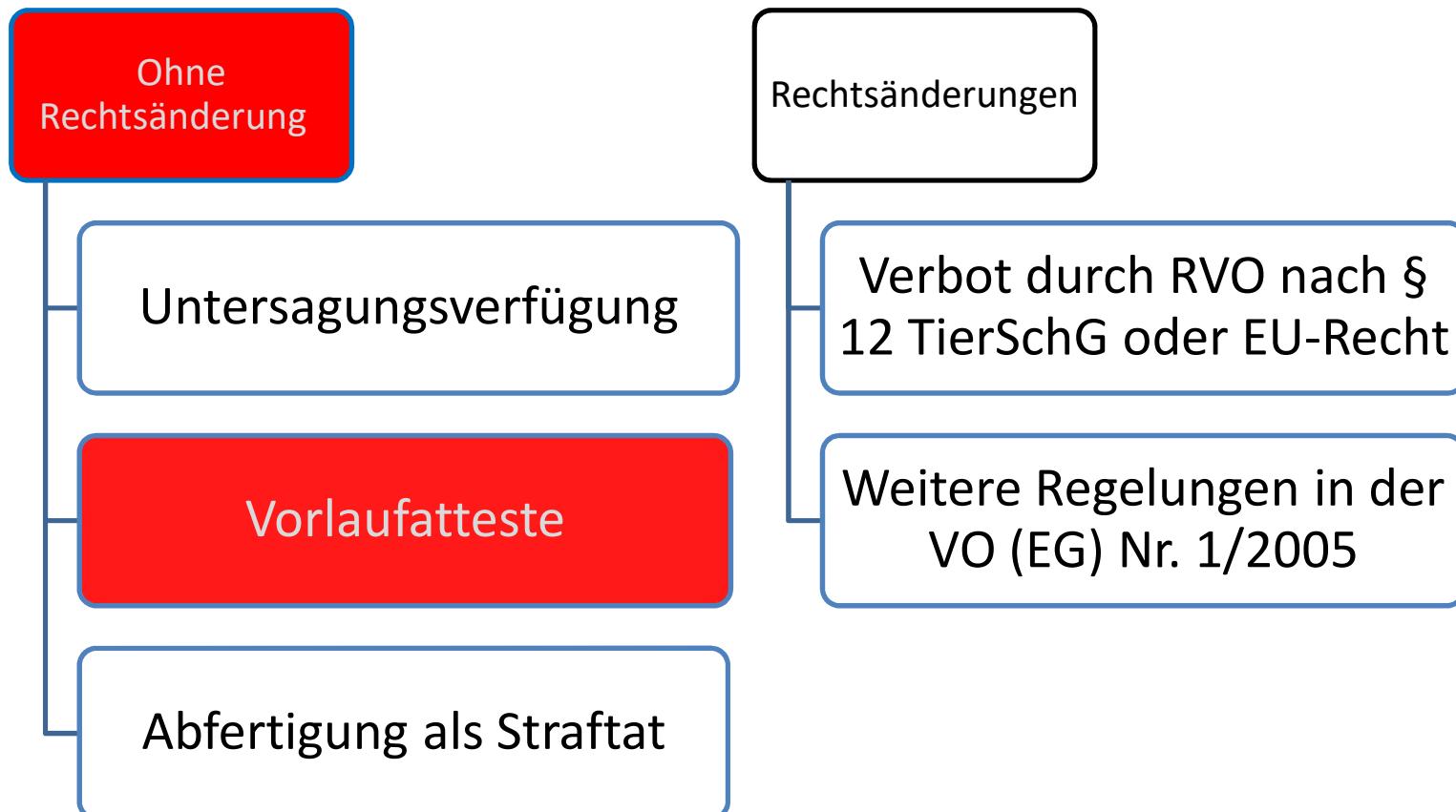
Bisherige Versuche einer Problemlösung VIII

Replik

- „Replik“ Felde/Rabitsch (ATD, Heft 4/2024)
 - Aussage des OVG „scheint politisch motiviert“
 - Gewaltenteilung, mehrere OVG, allg. Begriffe POG
 - Störereigenschaft des Transporteurs bzw. der Abfertigung als nicht hinwegzudenkende Bedingung
 - Kausalität; Zurechnungszusammenhang unterbrochen
 - Transport <-> Behandlung im Drittland
 - Endiviensalat-Entscheidung des BVerwG
 - Zwar konkrete Gefahr, aber Allgemeinverfügung

Bisherige Versuche einer Problemlösung IX

Vorlaufatteste



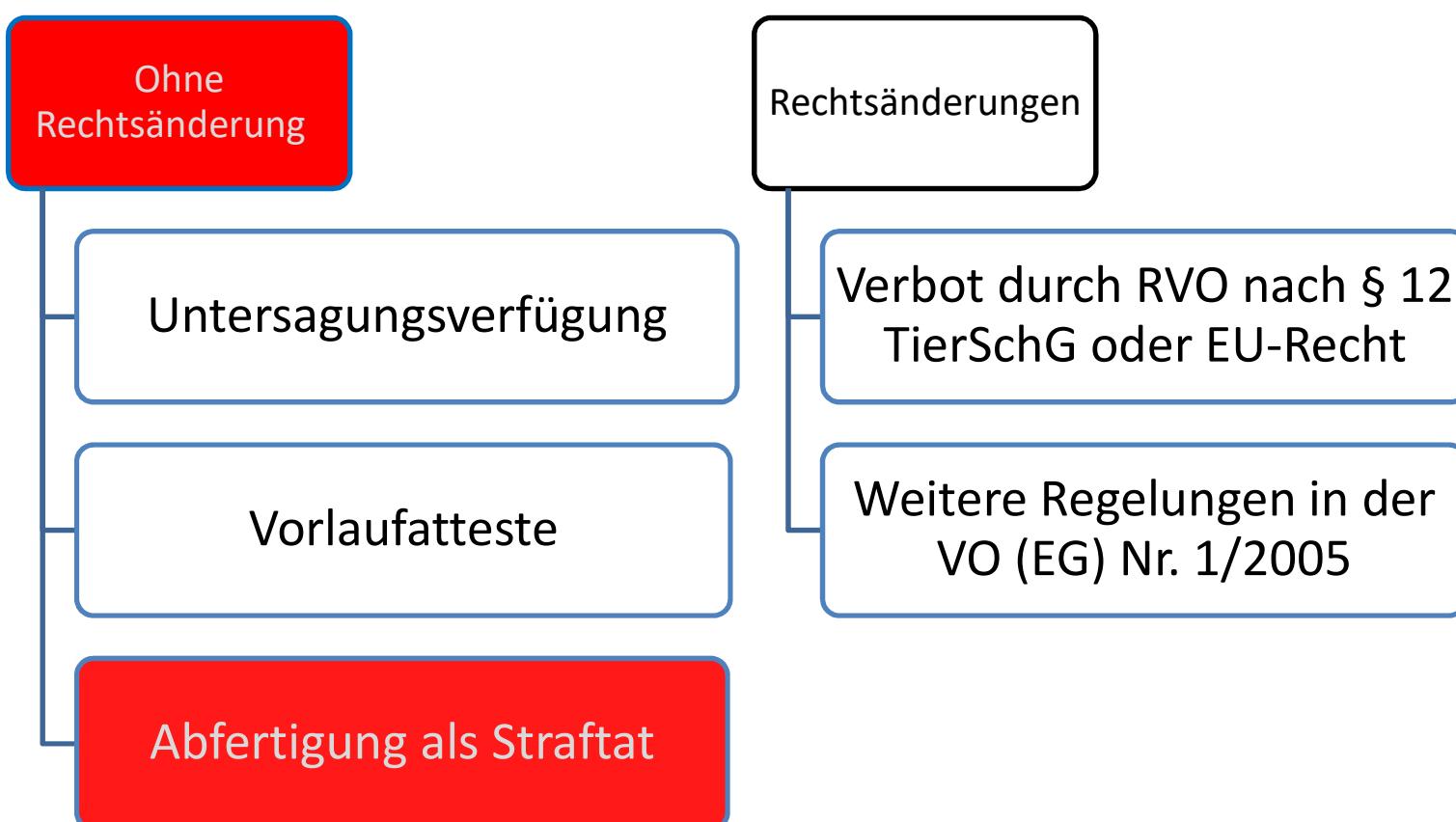
Bisherige Versuche einer Problemlösung X

Vorlaufatteste

- Ziel: Sammlung der Tiere innerhalb DEU und Vorbereitung für den Transport
- RGL: §§ 8, 12 Binnenmarkt-TierseuchenschutzVO
- Lit.: Auftrennung eines einheitlichen Sachverhaltes; „Störung der Rechtsstaatlichkeit“
- Rspr.: keine Untersagung möglich
 - nur Tierseuchenrecht zu prüfen (OVG SH, NRW)
 - Keine Verbandskompetenz für Gesamtversagung des Transports (OVG SH)
 - Keine Regelungskompetenz der Länder (TS, Tierschutz)

Bisherige Versuche einer Problemlösung XI

Straftat

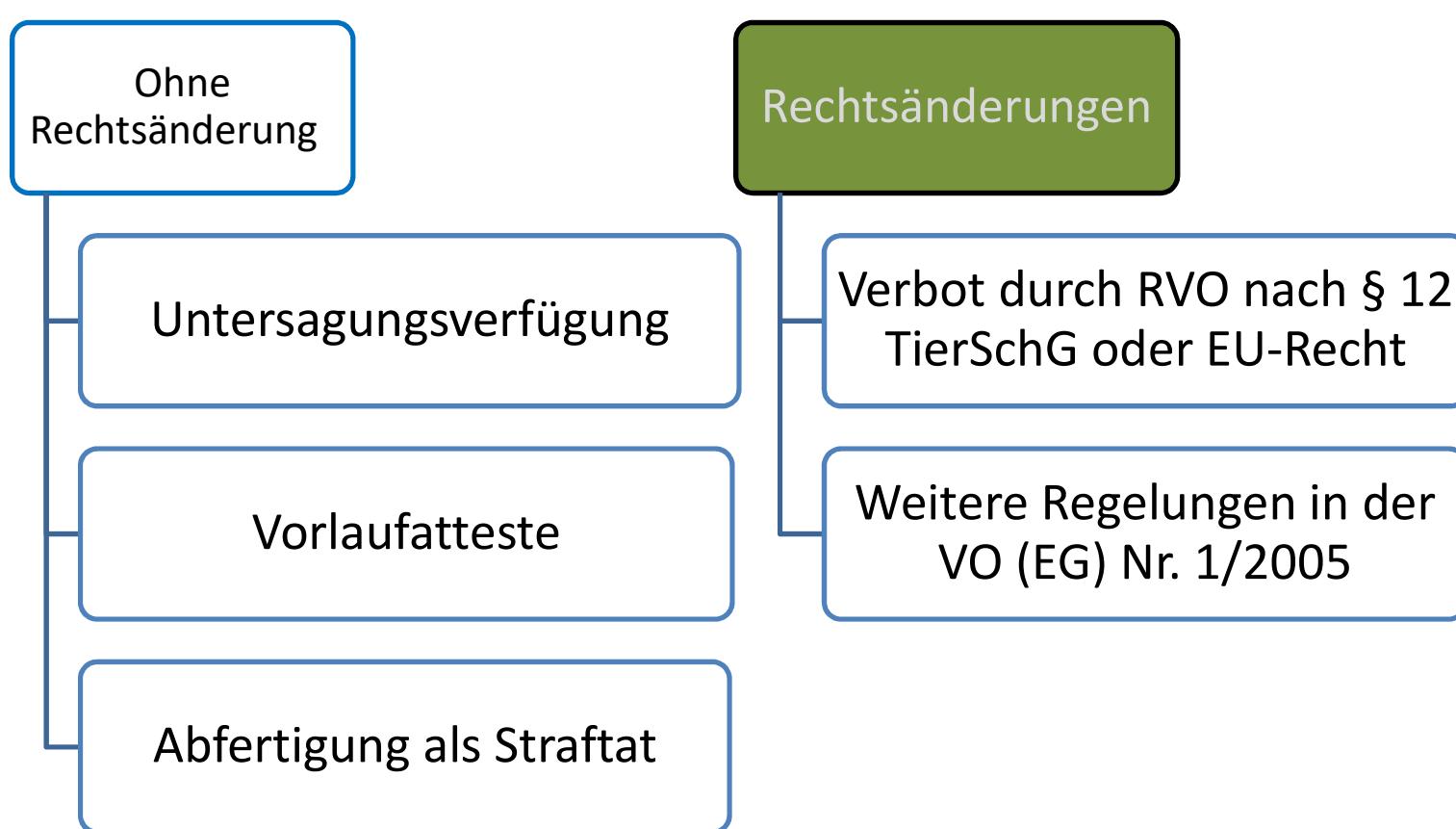


Bisherige Versuche einer Problemlösung XII

Straftat

- Literatur: „nicht mehr der geringste Zweifel“, dass Mitwirkende an der Abfertigung sich der vorsätzlichen Beihilfe/Beitragstäterschaft schuldig machen
- Rechtsprechung: zumindest bzw. Vorlaufattesten, Schächtung, tierschutzwidrige Behandlung in Drittstaaten anders
- Vgl. BT-Drs. 355/22, S. 5 ff.: jedenfalls nicht generell vorsätzliche Beihilfe; ohne „klaren Anhaltspunkt“ scheide Strafbarkeit vielmehr aus
- Bekannte Verurteilungen???

Der richtige Weg I - Übersicht



Der richtige Weg II - Tatsachengrundlage

- Weitere Verdichtung der Tatsachengrundlage:
 - Literatur: Tatbestandsvoraussetzungen für eine konkrete Gefahr „verdichten“
 - Darlegungs- und Beweislast; Quellen
 - Rechtsprechung:
 - Versagungsgründe grundsätzlich auf den Zeitraum des Transports bezogen
 - nur auf den konkreten Transport bezogene Gründe werden berücksichtigt

Der richtige Weg III - Verbotsverordnung

- Gesetzliches Verbot der Ausfuhr in bestimmte Drittstaaten:
 - Rechtsprechung geht von abstrakter Gefahr aus: daher Rechtsnorm das richtige Mittel der Wahl (OVG NRW, NDS)
 - Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 2 Nr. 3 TierSchG oder EU-Recht
 - Politische Entscheidung des Bundes, EU-Ausfuhrverordnung, internationales Handelsrecht

Der richtige Weg IV – andere Änderungen

- Für den Fall, dass sich ein Verbot rechtlich/politisch nicht umsetzen lässt:
 - Mittelfristig: Versendung von Embryonen/Samen, Transport von Fleisch statt lebender Tiere?
 - Rahmenbedingungen für den Vollzug verbessern:
 - Vollständige und verlässliche zentrale Datengrundlage im Vorfeld der Abfertigung (vgl. BR-Drs. 213/19), u.a. Transportrouten, Versorgungsstationen, Empfänger
 - Navigationsgerät mit verpflichtendem Echtzeitzugriff

Zeit für Fragen und Diskussion

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Von Tho-Ge über pixabay

Kontaktdaten:
Nds. Landkreistag
Beigeordneter
Thorsten Bludau
E-Mail: bludau@nlt.de
Telefon: 0511-87953-21